

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet „Pro Bargeld - Pro Freiheit e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.

1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist, die Aufgaben und Ziele der Bundesbank und der EZB zu erklären sowie deren Maßnahmen zu verfolgen, zu analysieren sowie die Bildung der Bürger bezüglich des Finanz- und Währungssystem, seiner Risiken, Entscheidungen, Festlegungen, Änderungen und Durchführungen zu fördern. Er fördert das Bewusstsein der Bevölkerung für den gesellschaftlichen Diskurs und die Notwendigkeit der Bewahrung gedanklicher Freiheit und Transparenz und des Bargeldsystems. Er sieht seine Aufgabe insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Mitglieder über jegliche Entwicklungen im Finanz- und Währungssystem
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, insbesondere der Schutz der Verbraucher vor einer bargeldlosen Gesellschaft, die die Freiheitsrechte des Staatsbürgers gegenüber dem Staat gefährdet und den Schutz des Verbrauchers vor Datenmissbrauch durch Unternehmen in Frage stellen würde
- Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Bargeldes für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung
- Die Verbraucher/innen und Staatsbürger/innen über Kundgebungen, Medien, Social Media, Internet im Sinne des Vereinszweckes zu informieren
- Die Diskussion unter den verschiedenen Disziplinen und Akteuren zu fördern und Erkenntnisse in den Gesellschaften und den politischen Diskurs einzubringen
- Der Bevölkerung, der Politik und den Mitgliedern ein Forum zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bieten
- Die Beziehungen zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland zu pflegen
- Mit öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz

Verein Pro Bargeld - Pro Freiheit e.V. - Satzung

maßgebend. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird auf §11 Abs. 11.3 der Satzung verwiesen.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen und sich zu unseren Leitlinien zu bekennen. Der Verein agiert dabei strikt überparteilich.

4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum letzten Tag eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

4.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand legt jeweils eine faire Frist zur Abgabe der Stellungnahme fest.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist oder vom Verfasser persönlich dem Empfänger übergeben wurde.

6.4 Wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche

Verein Pro Bargeld - Pro Freiheit e.V. - Satzung

Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs.5 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, wobei der Grundsatz der Einzelwahl gilt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen statt. Abweichend davon kann nach formlosem Antrag eines Mitglieds die Wahl geheim stattfinden.

7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die 2/3Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7.3 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7.5 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

7.6 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen ab einem Wert von **über 50.000 Euro.**
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäfts- und Vereinsordnungen
- Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich aus 4 Personen zusammen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt 3 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Verein Pro Bargeld - Pro Freiheit e.V. - Satzung

8.2 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

- Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- Wählen in Abwesenheit ist Mittels Briefwahl möglich. Der Brief muss spätestens am Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8.4 Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig, sofern auch einer Vorsitzenden anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

8.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

8.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

8.10 Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§9 Einsatz von neuen Medien

9.1 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch als Onlineversammlungen oder über eine Video-Konferenz per "Skype" oder einer vergleichbaren Videosoftware abgehalten werden.

9.2 Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

9.3 Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu unterzeichnen vom Vorstand des Vereins und dem Protokollführer.

§11 Vereinsfinanzierung

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Vereinsordnung.

11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSV Budissa Bautzen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§12 Gründung, Inkraftsetzung

12.1 Die Kosten der Gründung trägt der Verein.

12.2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.